

Agenda

Zeit	Inhalt
10:00 – 10:30	Begrüßung und Einleitung in den Vorschlagsentwurf für die Festlegung der Modalitäten
10:30 – 11:15	 Qualifikationsverfahren (nach Artikel 18 Abs. 5a EB GL) Änderungen nach erfolgter Vorkonsultation Umsetzungszeitraum und Teilnahme an der Konsultation
11:15 – 11:45	Beschaffung und Übertragung (nach Artikel 18 Abs. 5b EB GL)
11:45 – 12:00	 Weitere Themen (nach 18 Abs. 5c-g EB GL) Aggregation Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebs des Regelreservemarkts Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen Datenbereitstellung zur Bewertung der Erbringung Standort
12:00 – 13:00	Mittagspause











Agenda

12:00 – 13:00	Mittagspause
13:00 – 13:45	 aFRR-Anbieterabrechnung (nach Artikel 18 Abs. 5h-k EB GL) Anpassungen nach der Vorkonsultation und Ziele Abrechnungsmodell
13:45 – 14:00	mFRR-Anbieterabrechnung (nach Artikel 18 Abs. 5h-k EB GL)
14:00 – 14:15	Vertragsverletzungen (nach Artikel 18 Abs. 5k EB GL)
14:15 – 14:45	Regelarbeitsmarkt (nach Artikel 16 Abs. 5 EB GL)
14:45 – 15:00	 Ausnahmeregelungen und Umsetzungszeitraum Nicht-Veröffentlichung nicht-bezuschlagter Gebote (nach Artikel 12 Abs. 4 EB GL) Grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung (nach Artikel 34 Abs. 1 EB GL) Umsetzungszeitraum (nach Artikel 5 Abs. 5 EB GL)
15:00 – 15:30	Weitere offene Punkte



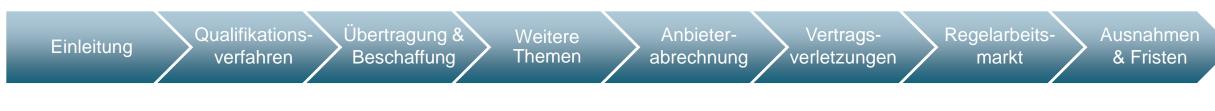








Agenda































Begrüßung und Einleitung in den Vorschlagsentwurf für die Festlegung der Modalitäten

Einleitung

Qualifikations-` verfahren Übertragung & Beschaffung

Weitere Themen

Anbieterabrechnung Vertragsverletzungen Regelarbeitsmarkt Ausnahmen & Fristen















Warum wir heute hier sind?

- Die Guideline on Electricity Balancing (GL EB) ist am 18.12.2017 in Kraft getreten
 - Plattformen für den Austausch von Regelarbeit (Abruf nach Europäischer Merit Order)
 - Regelarbeitsmarkt (zusätzlich zu Geboten mit Leistungspreis)
 - Gate Closure (für Regelarbeit) nah an Echtzeit
 - Marginal Pricing für Regelarbeit
 - neuer Prozess für Marktanpassungen: Vorschlag ÜNB Konsultation Genehmigung BNetzA
 - **...**
 - Modalitäten für Regelreserveanbieter ~ "Regelleistungs-AGB" gemäß Art. 18(5) GL EB





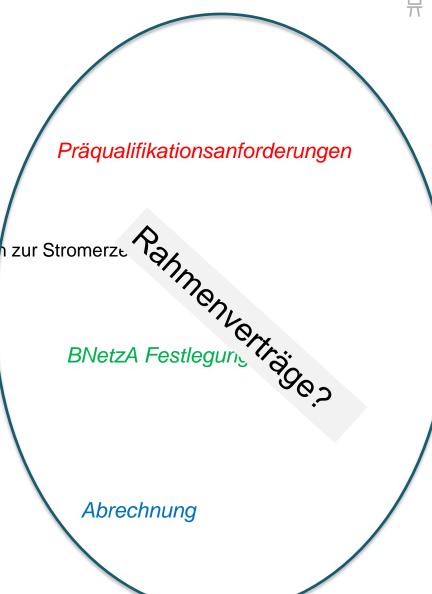






Artikel 18(5) EB GL

- (5) Die Modalitäten für Regelreserveanbieter müssen Folgendes enthalten:
- a) Qualifikationsverfahren
- b) Beschaffung und Übertragung von Regelleistung
- c) Aggregation von Verbrauchsanlagen, Energiespeicheranlagen und Gesamteinrichtungen zur Stromerze
- d) bereitzustellende Daten während PQ und Betrieb des Marktes
- e) Zuweisung zu Bilanzkreisverantwortlichen
- f) Daten für Monitoring
- g) Standort für jedes Standardprodukt und jedes spezifische Produkt
- h) abzurechenden Regelarbeitsvolumens
- i) Abrechnung mit Regelreserveanbietern gemäß Titel V Kapitel 2 und 5;
- j) eine Frist für die abschließende Abrechnung der Regelarbeit
- k) die Folgen eines Verstoßes gegen die für Regelreserveanbieter geltenden Modalitäten.















Was gibt es bereits? Was wird konsultiert?

Festlegung PRL

PRL Kooperation
Art. 33 Antrag

Regelungen Rahmenverträge Neues, "Ungeregeltes"

Festlegung SRL

SRL Kooperation Art. 33 Antrag

PQ Bedingungen

Gegenstand Konsultation

Festlegung MRL

Festlegung Vergabe SRL+MRL

- Die Festlegungen werden durch den ersten Entwurf der Modalitäten nicht geändert
- PRL und SRL-Beschaffung wurden gemäß Art. 33 GL EB regional konsultiert
- Die PQ Bedingungen unterliegen nicht der Genehmigung der Regulierungsbehörden
- → Die Konsultation umfasst eher Details und weniger die "großen Fragen" der Vergabe.













Wo werden denn die "großen Fragen" diskutiert?





FCR Kooperation

PICASSO (SRL)

MARI (MRL)

Implementierungsrahmen der Projekte (Art. 20, 21, 22 GL EB) enthält u.a. Harmonisierung Modalitäten, Gate Closure Regelarbeitsmarkt, Standardprodukte

Preisbildung für Regelarbeit gemäß Art. 30(1) für SRL und MRL













Wann werden die "großen Fragen" konsultiert? – Konsultationen 2018

Implementie-Konsultationen Preisbildung rungsrahmen Europäische Regelarbeit **MRL** Implementierungsrahmen Implementie-Aktivierungsimbalance rungsrahmen zwecke netting SRL AUG JAN FEB MRZ APR MAI JUN JUL SEP OKT NOV DEZ Harmonisierung lokale/regionale Bestim-Konsultationen FCR SRL Ausgleichs-Modalimung Koope-Koopeenergiepreis ISTtäten ration ration Werte













Was nicht in die Modalitäten muss, aber sollte

- Regelarbeitsmarkt
 - Art. 16(5): Jeder Regelreserveanbieter kann seinem Anschluss-ÜNB Regelarbeitsgebote für Standardprodukte oder spezifische Produkte oder Gebote für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren übermitteln, wenn er das entsprechende Präqualifikationsverfahren gemäß den Artikeln 159 und 162 der Verordnung (EU) 2017/1485 erfolgreich durchlaufen hat.
 - Art. 16 tritt 12 Monate nach Inkrafttreten der Guideline in Kraft.
- Präqualifikation
 - nicht Bestandteil der Modalitäten, unterliegt nicht der BNetzA Genehmigung

... und was wir damit noch abhaken

- sekundenscharfe SRL Abrechnung
- Anpassungen MRL Abrechnung (im Hinblick auf Harmonisierung mit APG Start gemeinsamer Abruf 01.10.2018)













Modalitäten im Überblick

BNetzA Festlegungen für PRL, SRL und MRL

werden nicht konsultiert werden <u>nicht</u> beantragt gelten bis auf Widerruf

Rahmenvertrag für PRL, SRL und MRL Sind teilweise Modalitäten werden tlw. konsultiert werden tlw. beantragt

Regelarbeitsmarkt

wird konsultiert wird beantragt

Abrechnung (insb. sekündliche SRL Abr) werden konsultiert

PQ Bedingungen

werden beantragt

werden konsultiert werden <u>nicht</u> beantragt Antrag und Genehmigung

Konsultation















Wie ist der Prozess?

13.04. – 13.05.2018 Konsultation 14.05. – 18.06.2018
Bearbeitung Antrag
Einarbeitung Stakeholder
Feedback

18.06. – 18.12.2018 Bearbeitung Antrag

Umsetzung

23.04.2018 Workshop 18.06.2018 Abgabe Antrag

18.12.2018 Genehmigung













Ihre Konsultationsbeiträge



Konsultation der Modalitäten für Regelreserveant

Im Rahmen der Guideline on Electricity Balancing (EBGL) gem. Art. 10 führen die G Konsultation der Modalitäten für Regelreserveanbieter nach Art. 18.1 (a) durch. D am 13.05.2018 um 12:00 Uhr. Zusätzlich ist ein Workshop mit den Marktteilnehm

Mit dieser Konsultation haben die Marktteilnehmer die Gelegenheit Stellung zu ei Modalitäten für PRL/FCR-Regelreserveanbieter, SRL/aFRR-Regelreserveanbie

Übersicht Konsultationsverfahren 2018

Konsultation PQ-Bedingungen

Konsultation SRL-Abrechnungsmodell

Konsultation Bestimmung Regelleistungsistwerte

Konsultation Modalitäten für BKV

Nonsultation SRL-Kooperation AT/DE

Konsultation Modalitäten für Regelreserveanbieter











en



Ihre Konsultationsbeiträge

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahmen zu den Dokumenten bis einschließlich 13.05.2018 und laden Sie recht herzlich zum Workshop am 23.04.18 nach Nürnberg ein.

lhre Stellungnahmen zu den Dokumenten (außer PQ-Bedingungen) können Sie über folgenden Link eingeben: https://app.smartsheet.com/b/form/25e4309073c640539a4f1f506f7bc764⁶⁵.

lhre Stellungnahme zu den überarbeiteten PQ-Bedingungen können Sie über folgenden Link eingeben https://app.smartsheet.com/b/form/fb6e45f848b94bceaf74338795858147⁶⁵.

Ihre Fragen oder Anmerkungen zu den Dokumenten sowie zum Konsultationsprozess richten Sie bitte an das Postfach **modalitaeten@regelleistung.net**.

Abschließend weisen die ÜNB darauf hin, dass alle eingereichten Anmerkungen zu den Konsultationsdokumenten auf der Webseite regelleistung.net veröffentlicht werden.













Ausblick

■ Und dann gibt es ab 2019 stabile Rahmenbedingungen?



- Die Modalitäten "2018" sind der erste Entwurf
- Anpassungen an die Europäischen Rahmenbedingungen, die noch zu definieren sind, werden folgen

(Standardprodukte, Preisbildung, Harmonisierung, ...)

nixahay com











Fragen und Antworten















Das Qualifikationsverfahren (nach Artikel 18 Abs. 5a EB GL)

- Änderungen nach erfolgter Vorkonsultation
- Umsetzungszeitraum und Teilnahme an der Konsultation

Einleitung

QualifikationsVertragung & Weitere
Themen Anbieterabrechnung VertragsVertragsVertragsmarkt Ausnahmen
& Fristen















Das Qualifikationsverfahren (nach Artikel 18 Abs. 5a EB GL)

- Änderungen nach erfolgter Vorkonsultation
- Umsetzungszeitraum und Teilnahme an der Konsultation













Überarbeitete PQ-Bedingungen: "The story so far"

Änderungen nach erfolgter Vorkonsultation (1 / 11)

■ 31. Januar 2018: Veröffentlichung der überarbeiteten PQ-Bedingungen; Start der Vorkonsultation

14. Februar 2018: Konsultationsworkshop in Köln

■ 19. Februar 2018: Versand / Veröffentlichung eines Dokuments mit Fragen & Antworten vom Workshop

■ 28. Februar 2018: Ende der Vorkonsultation (Frist für die Übermittlung von Anmerkungen)

■ 13. April 2018: Veröffentlichung der unter Berücksichtigung der Konsultationsanmerkungen überarbeiteten PQ-Bedingungen

Veröffentlichung der ÜNB-Rückäußerung zu den Konsultationsanmerkungen

Beginn der formalen Konsultation als Teil der Konsultation zu den Modalitäten für Regelreserveanbieter

23. April 2018: Konsultationsworkshop in Nürnberg

Vorstellung der wesentlichen Änderungen gegenüber der Version von Ende Januar

(Vollständige Änderungen unter https://www.regelleistung.net/ext/static/market-consultation-2018-01)













Überarbeitete PQ-Bedingungen - Rückblick auf die Vorkonsultation

Änderungen nach erfolgter Vorkonsultation (2 / 11)

- Vorab: Vielen Dank für die rege Beteiligung und die Nutzung des Web-Formulars!
- Ca. 500 Konsultationsanmerkungen
- Anmerkungen fast ausschließlich zum Hauptdokument
- Einige wenige Anmerkungen zu den IT-Anforderungen und dem Maschinendatenblatt
- Auswertung der Anmerkungen noch nicht vollständig abgeschlossen bspw. noch zu klären
 - Zertifizierungspflicht (nach BSI-KritisV)
 - Bestimmung der Regelleistungsistwerte (→ Parallelkonsultation)
 - "Offene Punkte" in Antwortdokument













ANB-Bestätigung

Änderungen nach erfolgter Vorkonsultation (3 / 11)

Konsultationsdokument (Stand: 31. Januar 2018)

 Reservenanbieter koordiniert Abstimmung mit ANB sowie allen zwischengeschalteten VNB

Konsultationsdokument (Stand: 10. April 2018)

- Reservenanbieter koordiniert Abstimmung mit ANB
- ANB koordiniert Abstimmung mit zwischengeschalteten VNB
- Keine formale Festlegung dieses Vorgehens; bis auf Weiteres Vertrauen auf Freiwilligkeit und guten Willen der Beteiligten
- Falls systematisch Schwierigkeiten auftreten Interpretation von Artikel 182 Absatz 2 SO GL von ÜNB zu überdenken













Arbeitspunkt

Änderungen nach erfolgter Vorkonsultation (4 / 11)

Konsultationsdokument (Stand: 31. Januar 2018)

- Vorauseilender AP offline gefordert u.a. auf Ebene jeder TE (aFRR)
- Vorauseilender AP online gefordert u.a. auf Ebene jeder RE und RG (aFRR)
- AP offline verpflichtend auf Ebene jeder TE (alle RL-Arten)

Konsultationsdokument (Stand: 10. April 2018)

- Vorauseilender AP auf Ebene einer TE online und offline nur noch auf Anforderung des ÜNB (aFRR)
- Vorauseilender AP online auf Ebene von RE und RG nur noch auf Anforderung des ÜNB (aFRR)
- Zu prüfen: AP offline auf Ebene jeder TE nur noch auf Anforderung des ÜNB (alle RL-Arten)?













Begrenzte Energiespeicher

Änderungen nach erfolgter Vorkonsultation (5 / 11)

Konsultationsdokument (Stand: 31. Januar 2018)

- "Begrenzter Energiespeicher" Kriterium ist gesicherte Erbringung der PQ-Leistung ohne Zusatzmaßnahmen (wie bspw. den Einsatz von Nachlademaßnahmen) kontinuierlich über alle Zeitscheiben eines Ausschreibungszeitraums
- Nachweis des gesamten Arbeitsvermögens durch tatsächliche Erbringung

Konsultationsdokument (Stand: 10. April 2018)

- "Begrenzter Energiespeicher" Kriterium ist gesicherte Erbringung der PQ-Leistung ohne Zusatzmaßnahmen (wie bspw. den Einsatz von Nachlademaßnahmen) kontinuierlich über vier Stunden (eine Zeitscheibe eines Ausschreibungszeitraums)
- Nachweis der Einhaltung der Untergrenze des Arbeitsvermögens durch tatsächliche Erbringung; im Übrigen Nutzung von Betriebsprotokollen o.ä. ausreichend











24



Besicherungsanforderungen

Änderungen nach erfolgter Vorkonsultation (6 / 11)

Konsultationsdokument (Stand: 31. Januar 2018)

Kriterium: Ausfall einer beliebigen Komponente des Pools

Konsultationsdokument (Stand: 10. April 2018)

Kriterium: Ausfall der größten RE oder RG des Pools













Leittechnischer Test

Änderungen nach erfolgter Vorkonsultation (7 / 11)

Konsultationsdokument (Stand: 31. Januar 2018)

■ Leittechnischer Test = Test

Konsultationsdokument (Stand: 10. April 2018)

- Klarstellung der Auslöser, die einen leittechnischen Test erforderlich machen
- Bei PQ-Erneuerung Nutzung von Abruf-/Erbringungsdaten der zurückliegenden sechs Monate im Ermessen des ÜNB ausreichend













Betriebsfahrt

Änderungen nach erfolgter Vorkonsultation (8 / 11)

Konsultationsdokument (Stand: 31. Januar 2018)

- Für jede RL-Art eine separate Betriebsfahrt
- Erneuerung der PQ erfordert neue Betriebsfahrt
- Grundlage: Sekundenwerte (FCR, aFRR)

Konsultationsdokument (Stand: 10. April 2018)

- aFRR-Betriebsfahrt wird auf mFRR-Betriebsfahrt
 "angerechnet", falls gleiche PQ-Leistung angestrebt
- FCR-Betriebsfahrt kann auch für aFRR-Betriebsfahrt genutzt werden, falls Kriterien erfüllt
- Klarstellung: Betriebsfahrt in der Regel ohne UNB-Beteiligung
- Klarstellung der Auslöser, die eine Betriebsfahrt erforderlich machen
- Erneuerung der PQ auf Basis von Abruf-/Erbringungsdaten aus den zurückliegenden sechs Monaten im Ermessen des ÜNB
- Grundlage: 1 bis 4 Sekunden Werte (FCR, aFRR)













Erbringungsnachweis

Änderungen nach erfolgter Vorkonsultation (9 / 11)

Konsultationsdokument (Stand: 31. Januar 2018)

Archivierung der Daten für drei Monate im Leitsystem

Konsultationsdokument (Stand: 10. April 2018)

 Archivierung der Daten für zwei Monate nicht zwingend im Leitsystem













Zeitliche Auflösung von Messwerten

Änderungen nach erfolgter Vorkonsultation (10 / 11)

Konsultationsdokument (Stand: 31. Januar 2018)

- TE → Pool: Sekundenwerte
- Reservenanbieter ⇒ ÜNB: Sekundenwerte

Konsultationsdokument (Stand: 10. April 2018)

- Vorgaben für die zeitliche Auflösung der Messwerte wie folgt:
 - Messwerte für den Pool, online: zeitliche Auflösung von 1 bis 4 Sekunden in Abstimmung mit dem ÜNB
 - RE/RG, TE, online: zeitliche Auflösung ir Abstimmung mit dem ÜNB
 - Offline-Werte (Pool, RE/RG, TE): Angestrebt wird eine zeitliche Auflösung von einer Sekunde; letztere Empfehlung ist aber nicht verpflichtend. Wenn keine Ein-Sekunden-Werte geliefert werden können stellt der Reservenanbieter in Abstimmung mit dem ÜNB Werte in einer zeitlichen Auflösung zur Verfügung, die mit der zeitlichen Auflösung der Online-Werte kompatibel ist.













Zusätzliche Anforderungen / Nachweise

Änderungen nach erfolgter Vorkonsultation (11 / 11)

Konsultationsdokument (Stand: 31. Januar 2018)

■ Recht auf Anforderung zusätzlicher Nachweise für ÜNB

Konsultationsdokument (Stand: 10. April 2018)

Passage vollständig gestrichen













Das Qualifikationsverfahren (nach Artikel 18 Abs. 5a EB GL)

- Änderungen nach erfolgter Vorkonsultation
- Umsetzungszeitraum und Teilnahme an der Konsultation









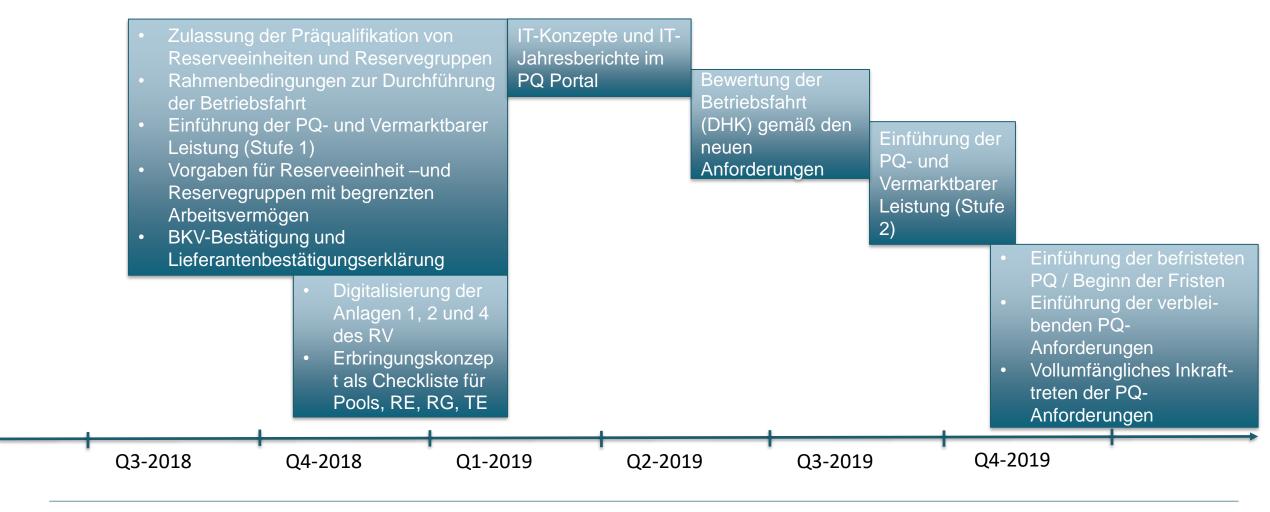


31



Umsetzungsplan SO-GL-PQ-Anforderungen

Umsetzungszeitraum und Teilnahme an der Konsultation (1 / 4)















Timeline Einführung der PQ-Anforderungen

Umsetzungszeitraum und Teilnahme an der Konsultation (2 / 4)

Q3 2018

- Zulassung der Präqualifikation von Reserveeinheiten und Reservegruppen
- Rahmenbedingungen zur Durchführung der Betriebsfahrt
- Einführung der PQ- und Vermarktbarer Leistung (Stufe 1)
- Vorgaben für Reserveeinheit –und Reservegruppen mit begrenzten Arbeitsvermögen
- BKV-Bestätigung und Lieferantenbestätigungserklärung

Q4 2018

- Digitalisierung der Anlagen 1, 2 und 4 des RV
- Erbringungskonzept als Checkliste für Pools, RE, RG, TE













Timeline Einführung der PQ-Anforderungen

Umsetzungszeitraum und Teilnahme an der Konsultation (3 / 4)

Q1 2019

■ IT-Konzepte und IT-Jahresberichte im PQ Portal

Q2 2019

■ Bewertung der Betriebsfahrt (DHK) gemäß den neuen Anforderungen

Q3 2019

Einführung der PQ- und Vermarktbarer Leistung (Stufe 2)

Q4 2019

- Einführung der befristeten PQ / Beginn der Fristen
- Einführung der verbleibenden PQ-Anforderungen
- Vollumfängliches Inkrafttreten der PQ-Anforderungen













Teilnahme an der Konsultation

Umsetzungszeitraum und Teilnahme an der Konsultation (4 / 4)

Anmerkungen via Web-Formular bis spätestens 13. Mai 2018 (18:00h):

Web-Formular für Anmerkungen

- Juni: ggf. Antrag auf Genehmigung der technischen Anforderungen hinsichtlich FRR gemäß
 Artikel 6 Abs. 4 Buchstabe f SO GL i.V.m. Artikel 158 Absatz 3 SO GL
- Erarbeitung der Betriebsvereinbarungen auf Ebene von Synchrongebiet und LFR-Block
- 14. September 2018: Veröffentlichung der finalen PQ-Bedingungen



Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer an der Konsultation,

bitte nutzen Sie das nachfolgende Web-Formular für die Übermittlung Ihrer Anmerkungen zu den überarbeiteten Präqualfikationsbedingungen. Das Formular steht Ihnen bis zum 13. Mai 2018; 18:00h, zur Verfügung. Die ÜNB weisen darauf hin, dass sämtliche Anmerkungen veröffentlicht werden.

→ Cohertz Amprion © TENNET BW

Bitte ergänzen Sie zu Ihrer ersten Anmerkung Ihren vollen Namen und Ihr Unternehmen / Ihre Organisation. Weitere Anmerkungen können die ÜNB dann über die Email-Adresse eindeutig zuordnen.

In dem Feld "Anmerkungen" stehen Ihnen maximal 4000 Zeichen zur Verfügung. Bitte teilen Sie falls erforderlich Ihren Beitrag entsprechend auf.

Für Rückfragen organisatorischer Art sind die ÜNB unter pqkonsultation@regelleistung, net erreichbar. Bitte beachten Sie aber, dass alle inhaltlichen Anmerkungen über das Web-Formular übermittelt werden müssen.

Vielen Dank für Ihre Beteiligung! Die PQ-Arbeitsgruppe der UNB pq-konsultation@regelleistung.net

Anmerkung bezieht sich auf Dokument / Datei ... *

Bitte markieren Sie das Dokument / die Datei, auf die sich Ihre Anmerkung bezieht.

- Hauptdokument (PQ-Bedingungen)
- IT_Anforderungen_04_02_Mindestanforderungen
- IT_Anforderungen_04_03_Checkliste
- IT_Anforderungen_04_04_geschlossene_Benutzergruppen
- IT_Anforderungen_04_05_Jahresbericht
- IT_Anforderungen_04_06_BSI-Hinweise_(...)
- Maschinendatenblatt_05_01
- WEA_06_01_Leitfaden_zur_Praequalifikation_von_WEA
- WEA_06_02_Datenpunktliste

Anmerkung bezieht sich auf Zeilennummer ... *

Bitte geben Sie die Zeilennummer an, auf die sich Ihre Anmerkung bezieht. Falls die Zeilennummer (wie bspw. im Falle von Tabellen) nicht eindeutig ist, dann ergänzen Sie bitte weitere Einzellheiten (bspw. "Zeile aFRR" oder ähnliche Präzisierungen).

Anmerkung (Änderungsvorschlag o.ä.)*

Bitte ergänzen Sie in diesem Feld Ihre Anmerkung oder Ihren Änderungsvorschlag. Je konkreter Ihr Beitrag ist, desto einfacher ist die Berücksichtigung.











Fragen und Antworten















Beschaffung und Übertragung (nach Artikel 18 Abs. 5b EB GL)

Einleitung

Qualifikationsverfahren Übertragung & Beschaffung

Weitere Themen

Anbieterabrechnung Vertragsverletzungen Regelarbeitsmarkt

Ausnahmen & Fristen















Artikel 18 Abs. 5b EB GL

(5) Die Modalitäten für Regelreserveanbieter müssen Folgendes enthalten

. . .

(b) die Bestimmungen, Anforderungen und Zeiträume für die Beschaffung und die Übertragung von Regelleistung gemäß den Artikeln 32, 33 und 34;

Artikel 32: Bestimmungen für die Beschaffung

Artikel 33: Austausch von Regelleistung

Artikel 34: Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung











Was gibt es bereits? Was wird konsultiert?

PRL Kooperation Regelungen Neues, Festlegung PRL Art. 33 Antrag Rahmenverträge "Ungeregeltes" SRL Kooperation Festlegung SRL PQ Bedingungen Gegenstand Art. 33 Antrag Konsultation Festlegung MRL ■ Die Festlegungen werden durch den ersten Entwurf der Modalitäten nicht

- Festlegung Vergabe SRL+MRL
- geändert
- PRL und SRL-Beschaffung wurden gemäß Art. 33 GL EB regional konsultiert













Weiterentwicklung der Leistungsausschreibung

- Die Balancing Guideline unterscheidet stark in Leistungs- und Arbeitsmarkt.
- Für Leistungsprodukt relativ wenig Regelungen
- Die Plattformen dienen dem Austausch von Regelarbeit und berühren die Leistungsbeschaffung nicht.
- Die Leistungsbeschaffung wird am 12.07.2018 auf kalendertägliche Beschaffung von 4 Stundenprodukten umgestellt (Umsetzung der aktuellen Festlegungen).
- Eine weitere Verkürzung der Leistungsprodukte wird derzeit nicht angestrebt.

Weitere Anpassungen am SRL und MRL Leistungsprodukt sind derzeit nicht abzusehen.













Zu den Inhalten!











41



FCR

	Festlegung BNetzA	Regionaler Antrag	Modalitäten
Ausschreibung			
Gate Open	gemäß Ausschreibungskalender	D - 14	
Gate Closure	D - 6, 15 Uhr	Step 1: D-2, 15 Uhr Step 2: D-1, 08 Uhr	
 Ausschreibungszyklus 	Wöchentlich	Werktäglich	
• Vergabe	Aufsteigend nach Leistungspreis	Algorithmus: Kosten minimieren	
 Preisobergrenze 			1.250 EUR/MW/h
Produkt			
• (A)symmetrisch	Symmetrisch	Symmetrisch	
Produktlänge	Woche	Step 1: Tag Step 2: 4 Stunden	
Mindestangebotsgröße	1 MW	1 MW	
Maximalgebot			Vermarktbare Leistung gemäß PQ
Unteilbare Gebote	Nicht erlaubt	Bis 25 MW	
 Angebotsinkrement 	1 MW	1 MW	
Kernanteil	Möglich	Gemäß SO GL	
Bepreisung	pay as bid	Step 1: pay as bid Step 2: pay as cleared	













aFRR

	Festlegung BNetzA	Regionaler Antrag	Modalitäten
Ausschreibung			
Gate Open	D - 7, 10 Uhr	D - 7, 10 Uhr	
Gate Closure	D - 1, 08 Uhr	D - 1, 08 Uhr	
 Ausschreibungszyklus 	Kalendertäglich	Kalendertäglich	
Vergabe	Kombinierte Vergabe aus Leistungs- und Arbeitspreis	Kombinierte Vergabe aus Leistungs- und Arbeitspreis	
 Preisobergrenze 		1.250 EUR/MW/h	1.250 EUR/MW/h
Leistungspreis			1.230 LOT(WW/II
 Preisobergrenze Arbeitspreis 		99.999 EUR/MWh	99.999 EUR/MWh
Produkt			
• (A)symmetrisch	Asymmetrisch		
 Produktlänge 	4 Stunden	4 Stunden	
Mindestangebotsgröße	5 MW	5 MW	
Maximalgebot			Vermarktbare Leistung gemäß PQ
Unteilbare Gebote	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	
 Angebotsinkrement 	1 MW	1 MW	
Kernanteil	Möglich		
Bepreisung	Leistung: pay as bid Arbeit: pay as bid	Leistung: pay as bid Arbeit: pay as bid	













mFRR

	Festlegung BNetzA	Modalitäten
Ausschreibung		
Gate Open	D - 7, 10 Uhr	
Gate Closure	D - 1, 10 Uhr	
 Ausschreibungszyklus 	Kalendertäglich	
Vergabe	Kombinierte Vergabe aus Leistungs- und Arbeitspreis	
 Preisobergrenze Leistungspreis 		1.250 EUR/MW/h
Preisobergrenze Arbeitspreis		99.999 EUR/MWh
Produkt		
(A)symmetrisch	Asymmetrisch	
 Produktlänge 	4 Stunden	
 Mindestangebotsgröße 	5 MW	
 Maximalgebot 		Vermarktbare Leistung gemäß PQ
Unteilbare Gebote	25 MW	
 Angebotsinkrement 	1 MW	
Kernanteil	Möglich	
Bepreisung	Leistung: pay as bid Arbeit: pay as bid	













Preisobergrenzen

- Aus Sicht der ÜNB derzeitige Preisobergrenzen unbefriedigend
- In Anbetracht der Ausgleichsenergiepreise vom 17.10.2017 waren Maßnahmen unausweichlich
 - Preisspitzen waren keine Knappheitssignale! ... sondern Marktversagen
- Änderung aus EB GL erst als "all TSO Antrag"
- ÜNB Vorschläge weit vom derzeitigen Preisniveau entfernt
- Anpassung sobald Preisniveau sich den Preisobergrenzen annähert













Preisobergrenzen

	Derzeitige Preisobergrenze	Vorschlag Preisobergrenze	Aktuelles Preisniveau
PRL	999.999 €/MW/Woche	210.000 €/MW/Woche	< 2.000 €/MW/Woche
SRL	999.999 €/MW/Woche	210.000 €/MW/Woche	0 – 185 €/MW/Woche
SRA	9.999 €/MWh	99.999 €/MWh	~ 1.600 €/MWh
MRL	999.999 €/MW/4-Stunden	5.000 €/MW/4-Stunden	0 €/MW
MRA	9.999 €/MWh	99.999 €/MWh	~ 1.900 €/MWh

- Sollte die BNetzA die vorgeschlagenen Preisobergrenzen nicht genehmigen, bleiben die derzeitigen Regelungen erhalten, bis die BNetzA diese aufhebt.
- Um der BNetzA eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen, bitten wir bei Konsultationsbeiträgen insbesondere darauf einzugehen, warum Preisobergrenzen am Spotmarkt etabliert, aber ungleich höhere Preisobergrenzen am Regelenergiemarkt umstritten sind, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausgleichsenergiepreise des 17.10.2017 und der Einführung der kombinierten Vergabe













Übertragung der Vorhalteverpflichtung

Artikel 34 (1) GL EB

Die ÜNB müssen es Regelreserveanbietern gestatten, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu übertragen. Der/die betreffende(n) ÜNB kann/können eine Ausnahme beantragen, wenn die Vertragslaufzeiten für Regelleistung gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen.

- Im letzten Festlegungsverfahren wurden Sekundärmarkt und tägliche Ausschreibung als Alternativen konsultiert
- BNetzA hat tägliche Ausschreibung festgelegt, ÜNB behalten Festlegung bei
- Zusätzlicher Sekundärmarkt würde enormen Aufwand verursachen, durch tägliche Ausschreibung und kurze
 Produktlaufzeiten sowie Arbeitspreismarkt ist Nutzen jedoch stark eingeschränkt
- Markt wäre nur wenige Stunde offen (GCT bis 23 Uhr D-1), in denen es kaum einen Informationsgewinn gibt











Fragen und Antworten















Weitere Themen (nach 18 Abs. 5c-g EB GL)

- Aggregation
- Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebs des Regelreservemarkts
- Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen
- Datenbereitstellung zur Bewertung der Erbringung
- Standort

Einleitung Qualifikations- Übertragung & Weitere Themen Anbieter- Anbieter- Vertrags- Regelarbeits- Ausnahmen & Fristen















Weitere Themen (nach 18 Abs. 5c-g EB GL)

- Aggregation
- Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebs des Regelreservemarkts
- Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen
- Datenbereitstellung zur Bewertung der Erbringung
- Standort









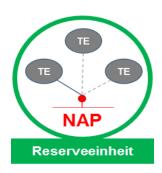




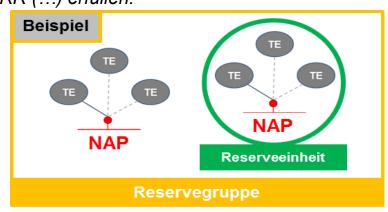
Art. 18 (5) c - AGGREGATION

Unterscheidung zwischen Reserveeinheit und Reservegruppe

"Reserveeinheit" bezeichnet eine einzelne oder mehrere aggregierte Stromerzeugungsanlagen und/oder Verbrauchseinheiten, die einen gemeinsamen Netzanschlusspunkt haben und die Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von FCR, FRR (...) erfüllen.



"Reservegruppe" bezeichnet aggregierte Stromerzeugungsanlagen, Verbrauchseinheiten und/oder Reserveeinheiten, die unterschiedliche Netzanschlusspunkte haben und die Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von FCR, FRR (...) erfüllen.



Poolung von Reserveeinheiten/-gruppen wie bisher möglich













Weitere Themen (nach 18 Abs. 5c-g EB GL)

- Aggregation
- <u>Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebs des Regelreservemarkts</u>
- Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen
- Datenbereitstellung zur Bewertung der Erbringung
- Standort







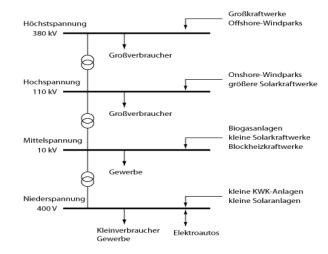






Art. 18 (5) d - DATEN

- Bereitstellung der Stammdaten für alle Reserveeinheiten/-gruppen und TE's
 Umfang der Stammdatenlieferung gemäß PQ-Bedingungen
- Abstimmung mit anschließenden VNB erforderlich
 Darüber hinaus auch Abstimmung mit allen zwischengelagerten VNBs (Bestätigung mit ANB-Bescheinigung)
- Leittechnischer Datenaustauch gemäß PQ-Bestimmungen (Mindestanforderungen, Checkliste, Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen ...)
- Zusätzlich bei mFRR:
 Anbindung an elektronisches Kommunikationsverfahren (MOLS) erforderlich



















Weitere Themen (nach 18 Abs. 5c-g EB GL)

- Aggregation
- Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebs des Regelreservemarkts
- Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen
- Datenbereitstellung zur Bewertung der Erbringung
- Standort













Art. 18 (5) e - BKV-Zuordnung

- Je Regelreserveart Benennung eines Bilanzkreises. Ein BK kann auch für mehrere Regelreservearten verwendet werden
- Erbringung kann auch in einem dritten BK (Erbringungsbilanzkreis) erfolgen. Regelreserveanbieter trägt die Verantwortung für eine korrekte Übertragung in den Anbieter-BK.
- Neu: Lieferantenbestätigung falls Regelreserveanbieter ≠ Energielieferant
- mFRR: Fahrplanlieferung der angeforderten mFRR. Bestätigung des Regelreserveanbieters durch korrespondierenden mFRR-Fahrplan
- aFRR: abgerechnete Regelarbeitsmengen werden in der BK-Abrechnung berücksichtigt













Weitere Themen (nach 18 Abs. 5c-g EB GL)

- Aggregation
- Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebs des Regelreservemarkts
- Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen
- Datenbereitstellung zur Bewertung der Erbringung
- Standort













Art. 18 (5) f - Daten zur Bewertung der Erbringung

Erbringungsnachweis gemäß PQ-Anforderungen
 Auf Verlangen des Anschluss-ÜNB innerhalb von 10 Arbeitstage rückwirkend für einen Zeitraum von maximal für zwei
 Monate

Art. 18 (5) g - STANDORT

■ Gemäß PQ-Anforderungen











Fragen und Antworten













58



aFRR-Anbieterabrechnung (nach Artikel 18 Abs. 5h-k EB GL)

- Anpassungen nach der Vorkonsultation und Ziele
- Abrechnungsmodell

Einleitung Qualifikations verfahren

Übertragung 8 Beschaffung

Weitere Themen

Anbieterabrechnung

Vertragsverletzungen Regelarbeitsmarkt Ausnahmen & Fristen















aFRR-Anbieterabrechnung (nach Artikel 18 Abs. 5h-k EB GL)

- Anpassungen nach der Vorkonsultation und Ziele
- Abrechnungsmodell













Anpassungen nach der Vorkonsultation

Umrechnung x-Sekunden auf 1-Sekundenintervall		Fortschreiben des letzten Werts
Definition des Gradienten		vorhergehende Abrufe haben weniger Einfluss auf die Kanalbildung eines neues Abrufs
Formelkorrektur akz _{neg}		Betragszeichen ergänzt
Formelkorrektur zak		Summe statt Integral
zusätzliches Kriterium beim Produktwechsel		Verlassen des Regelbands der beendeten Produktzeitscheibe setzt Wendepunkt
Min/Max-Grenzen für Pönale der Untererfüllung gesetzt		siehe Vertragsverletzungen
Frist zur Datenbereitstellung der ÜNB aufgenommen		Folgearbeitstag 10 Uhr
Rückmeldefrist der ÜNB bei Tagesabstimmung aufgenommen		2 AT nach Widerspruch des Anbieters







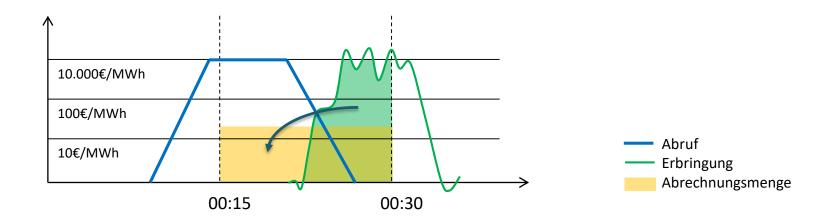






Anpassung der Abrechnungsbedingungen für Sekundärregelarbeit

- bisheriges Modell basiert auf einer Verteilung der erbrachten Arbeit (pos. / neg.) innerhalb einer 1/4h auf die Einzelverträge eines Pools angefangen beim Günstigsten und ungeachtet der Abrufcharakteristik
- ungeeignet bei zunehmend heterogener Zusammensetzung von Regelleistungs-Pools und großer Spreizung der Erzeugungs-/ Abrufkosten















Ziele

- Sachgerechte Abrechnung der erbrachten SRL entsprechend der Angebotsstruktur bzw. Abrufcharakteristik
- Beanreizung einer sachgerechten Erbringung auf Basis der Anforderungen des ÜNB (Sollwerte)
- angemessener Umsetzungsaufwand für ÜNB und Marktteilnehmer
- angemessener operativer Aufwand sowie Transparenz
- Übereinstimmung mit rechtl. Rahmenbedingungen (EB GL, SO GL, Festlegung, etc.)













aFRR-Anbieterabrechnung (nach Artikel 18 Abs. 5h-k EB GL)

- Anpassungen nach der Vorkonsultation und Ziele
- Abrechnungsmodell













Kernelemente des Abrechnungsmodells

- einheitliches Berechnungsintervall von 1 Sekunde
- Akzeptanzkanal definiert den Bereich, in dem SRL-Erbringung des Pools stattfinden soll und somit grundsätzlich abrechenbar ist
- **Toleranzbereich** definiert den Bereich, in dem SRL-Erbringung des Pools toleriert wird und ohne zusätzliche monetäre Strafen bleibt
- ggf. Begrenzung der akzeptierten SRL-Erbringung des Pools auf Sollmenge
- anteilige Zuteilung der Poolmengen auf aktivierte Einzelverträge zur Ermittlung der Entgelte
- Bilanzkreiskorrektur für den bilanziellen Ausgleich













Akzeptanzkanal & Toleranzbereich

Grundlagen

- Akzeptanzkanal definiert in Abhängigkeit des Sollwerts den Bereich, in dem SRL-Erbringung des Pools stattfinden soll und somit grundsätzlich abrechenbar ist und basiert auf den Anforderungen:
 - erste Reaktion nach spätestens 30 Sekunden
 - vollständige Erbringung der Sollwertanforderung innerhalb der nachfolgenden 270 Sekunden, sodass diese nach insgesamt 300 Sekunden (5 Min.) erfolgt
- Toleranzbereich definiert den Bereich, in dem SRL-Erbringung des Pools grundsätzlich toleriert wird
 - +/- 5% vom Sollwert, sofern dies nicht bereits durch den Akzeptanzkanal abgedeckt ist

Im Abschnitt der Akzeptanzkanal & Toleranzbereich sowie bei der Bestimmung der Akzeptanzwerte und Untererfüllungswerte gilt diese Legende















Akzeptanzkanal & Toleranzbereich

mathematische Definition (I)

1. Bestimmung des Kanal-Gradienten

Mindestgradient

1MW/270s

Gradient für obere Grenze

$$g_{oga}(t) = \frac{\max\{1MW, \frac{|\max\{s(t-301), ..., s(t-31)\} - \max\{s(t-31), ..., s(t)\}|\}}{270 \ sec.}$$

Gradient für untere Grenze

$$g_{uga}(t) = \frac{\max\{1MW, \frac{|\min\{s(t-301), ..., s(t-31)\}}{270 \ sec}, -\frac{\min\{s(t-31), ..., s(t)\}|\}}{270 \ sec}$$

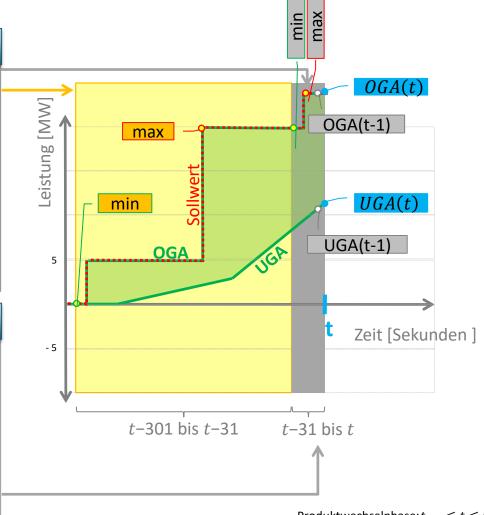
2. Bestimmung der Akzeptanzkanal-Grenzen

Obergrenze (OGA)

$$oga(t) = \begin{cases} \max\{s(t-31), ..., s(t), oga(t-1) - g_{oga}(t)\}, & t_{PW} > t > t_{W} \\ \max\{s(t-31), ..., s(t), oga(t-1) - g_{oga}(t), 0\}, & t_{PW} \leq t \leq t_{W} \end{cases}$$

Untergrenze (UGA)

$$uga(t) = \begin{cases} \min\{s(t-31), \dots, s(t), uga(t-1) + g_{uga}(t)\}, & t_{PW} > t > t_W \\ \min\{s(t-31), \dots, s(t), uga(t-1) + g_{uga}(t), 0\}, & t_{PW} \le t \le t_W \end{cases}$$



Produktwechselphase: $t_{PW} \le t \le t_W$



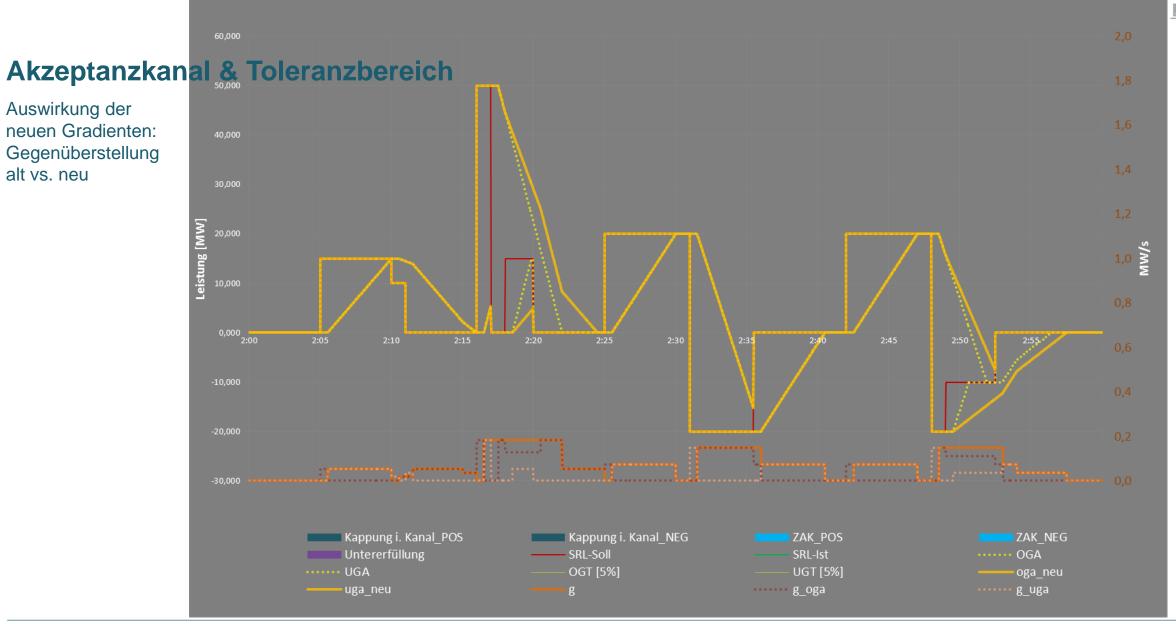








Auswirkung der neuen Gradienten: Gegenüberstellung alt vs. neu















Akzeptanzkanal & Toleranzbereich

mathematische Definition (II)

3. Bestimmung der Toleranzbereich-Grenzen

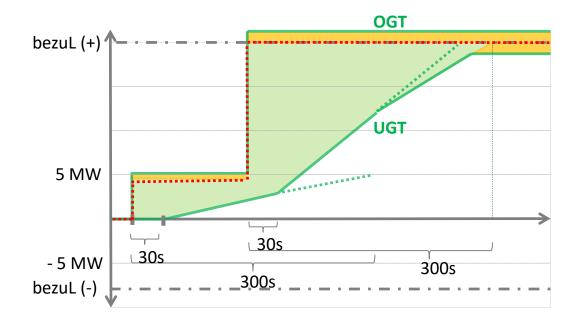
Obergrenze (OGT)

$$ogt(t) = \begin{cases} \max\{s(t) * (1+v), oga(t)\} & | oga(t) \ge 0 \\ \max\{s(t) * (1-v), oga(t)\} & | oga(t) < 0 \end{cases}$$

Untergrenze (UGT)

$$ugt(t) = \begin{cases} \min\{s(t) * (1-v), uga(t)\} & | uga(t) \ge 0 \\ \min\{s(t) * (1+v), uga(t)\} & | uga(t) < 0 \end{cases}$$

 $v = 0.05 \triangleq 5\%$ Toleranz











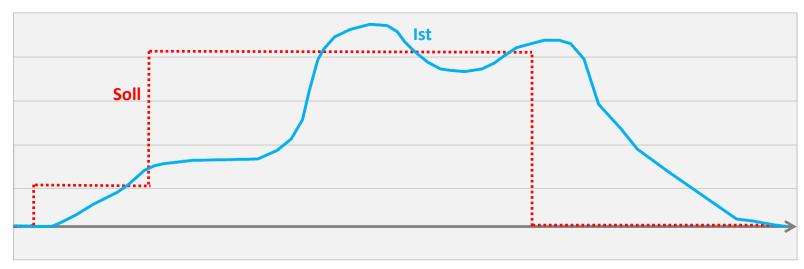




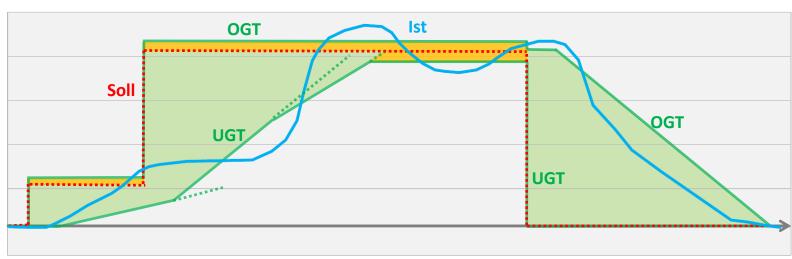
Akzeptanzkanal & Toleranzbereich

Beispiel

Abrufbeispiel



Bildung
Akzeptanzkanals
inkl. Toleranz









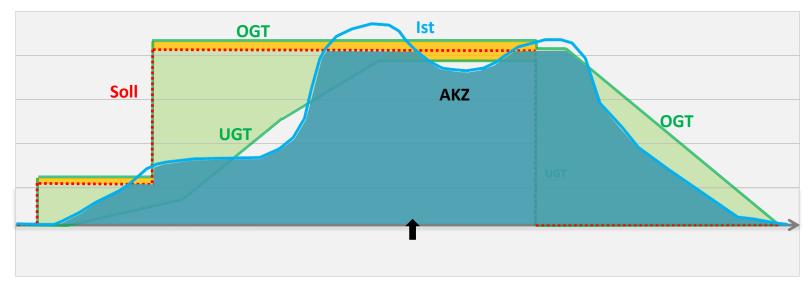






Bestimmung der Akzeptanzwerte

■ Werte von der Nulllinie bis zur äußeren Grenze des Akzeptanzkanals (POS: OGA; NEG: UGA) gelten als Akzeptanzwerte akz(t). Eine Erbringung über die Grenze hinaus findet keine Berücksichtigung.



$$akz_{pos}(t) = \begin{cases} \min\{ist(t), oga(t)\}, & ist(t) > 0 \land oga(t) > 0 \\ 0 & sonst \end{cases}$$

$$ist(t) > 0 \land oga(t) > 0$$

 $sonst$

$$akz_{neg}(t) = \begin{cases} |\max\{ist(t), uga(t)\}|, \\ 0 \end{cases}$$

$$ist(t) < 0 \land uga < 0$$
 $sonst$







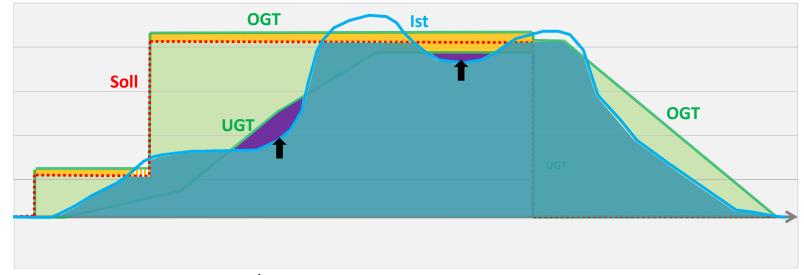






Bestimmung der Untererfüllungswerte

• Liegt der ermittelte Akzeptanzwert unterhalb der inneren Grenze des Toleranzkanals (POS: UGT; NEG: OGT), so stellt die Differenz vom Akzeptanzwert bis zu dieser Grenze den Wert der strafbaren Untererfüllung dar.



$$ue_{pos}(t) = \begin{cases} \max\{0, ugt(t) - akz_{pos}(t)\}, & ugt(t) > 0\\ 0 & sonst \end{cases}$$

$$ue_{neg}(t) = \begin{cases} \max\{0, |ogt(t)| - akz_{neg}(t)\}, & ogt(t) < 0\\ 0 & sonst \end{cases}$$













Bestimmung der zuteilbaren Akzeptanzwerte (I)

- Akzeptanzkanal spannt systematisch größere Fläche als Sollwert auf → Begrenzung auf Sollmenge erforderlich
- Vergleich Sollmenge und zuteilbarer Akzeptanzmenge mit gleitenden 5-Minuten-Integralen je Lieferrichtung
- Begrenzung erfolgt, wenn Differenz der Integrale kleiner als momentaner Akzeptanzwert



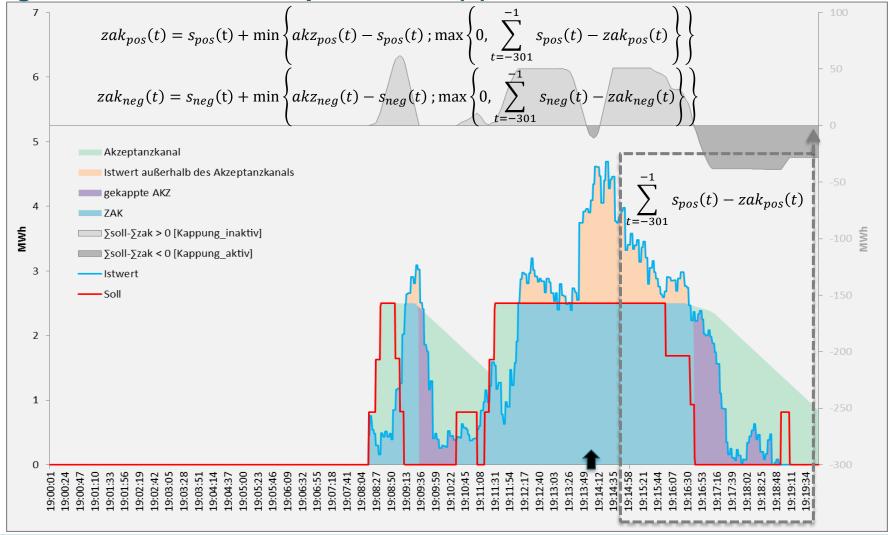








Bestimmung der zuteilbaren Akzeptanzwerte (II)











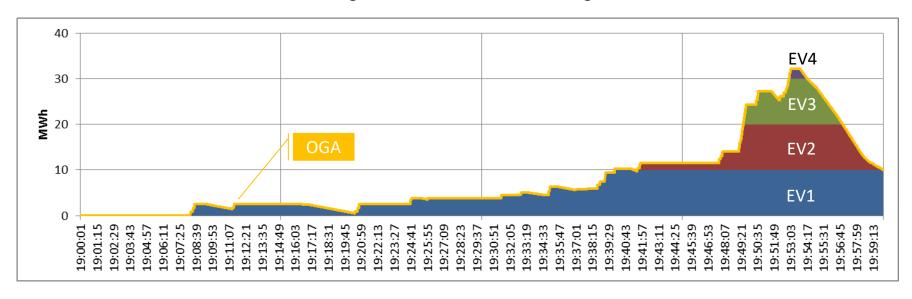




Zuteilung zu Einzelverträgen

Zuteilungsschlüssel (I)

- Poolsummen für zuteilbarer Akzeptanzwert und Untererfüllung werden sekündlich im Verhältnis der Einzelvertragsanteile an der äußeren Kanalgrenze auf Einzelverträge verteilt
 - 1. Fläche der äußeren Akzeptanzkanalgrenze wird mit den Leistungsscheiben der Einzelverträge "zerschnitten" und somit der absolute Anteil des Einzelvertrags an der äußeren Kanalgrenze ermittelt:











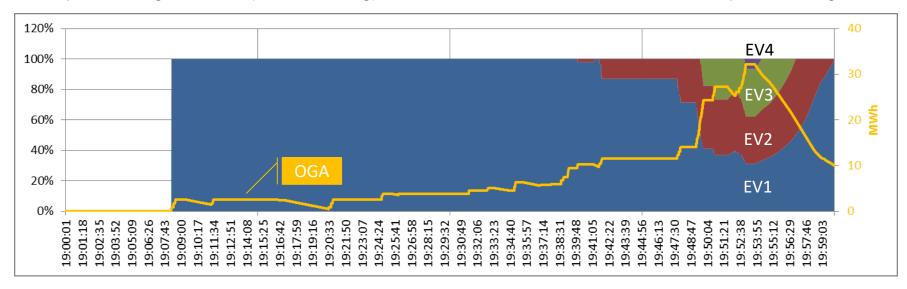




Zuteilung zu Einzelverträgen

Zuteilungsschlüssel (II)

2. damit kann je Leistungsscheibe (Einzelvertrag) der relative Anteil an der äußeren Akzeptanzkanalgrenze bestimmt werden:



$$limit_o(t, ev) = \begin{cases} \sum_{i=1}^{ev} bl(i), & i, ev \in MOL(t, pos) \\ \sum_{i=1}^{ev} bl(i), & i, ev \in MOL(t, neg) \end{cases}$$

$$limit_u(t,ev) = \begin{cases} \sum_{i=1}^{ev} bl(i-1), & i,ev \in MOL(t,pos) \\ \sum_{i=1}^{ev} bl(i-1), & i,ev \in MOL(t,neg) \end{cases}$$

$$\begin{aligned} & aga(t,ev) \\ & = \begin{cases} & \underbrace{\max\{0,\min\{\max\{oga(t),0\},limit_o(t,ev)\} - limit_u(t,ev)\}}_{oga(t)}, & ev \in MOL(t,pos) \\ & \underbrace{\max\{0,\min\{|\min\{uga(t),0\}|,limit_o(t,ev)\} - limit_u(t,ev)\}}_{uga(t)}, & ev \in MOL(t,neg) \end{cases} \end{aligned}$$









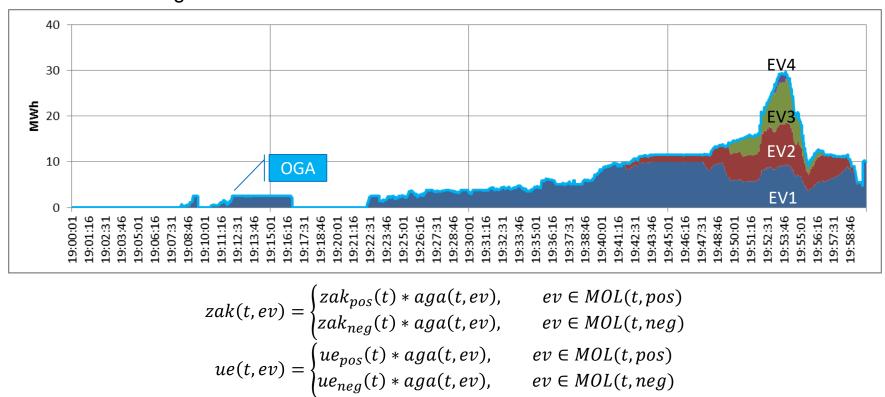




Zuteilung zu Einzelverträgen

Zuteilung

 zuteilbarer Akzeptanzwert und Untererfüllung werden anschließend mit dem rel. Anteil jedes Einzelvertrags multipliziert und somit auf die Einzelverträge verteilt:















Abrechnung

■ Bestimmung der Vergütungspositionen je Viertelstunden und Einzelvertrag:

$$K_{Verg\"{u}tung}(vs,ev) = \sum_{t \in vs} zak(t,ev) * AP(t,ev)$$

- Für die Monatsabrechnung werden die Viertelstundenwerte aller Einzelverträge dieses Monats aufsummiert
- ggf. Vertragsstrafe bzgl. Untererfüllung (ue)













Produktwechselphase

Definition

- Zur Erreichung einer möglichst kontinuierlichen SRL-Erbringung kann der Sollwert ab dem Ende der Produktzeitscheibe t_{PW} mit einer Rampe auf null zurückgefahren werden.
- Der Anbieter muss dem Sollwert während dieser Phase nicht zwingend folgen.
- Erfolgt ein neuer Abruf während dieser Phase, so ist der Wendepunkt t_W erreicht und die Produktwechselphase damit beendet, d.h. wenn <u>eine</u> der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - 1. Alle Sollwerte innerhalb der folgenden 65 Sekunden liegen betragsmäßig nicht unterhalb des aktuellen Sollwertes: $\min\{\{soll(t_{PW} + \Delta t_w + 1); ...; soll(t_{PW} + \Delta t_w + 66)\} > soll(t_{PW} + \Delta t_w)\}$
 - 2. Der Sollwert erreicht null: $soll(t_{PW} + \Delta t_w) = 0$
 - 3. Der Sollwert wechselt das Vorzeichen (Nulldurchgang): $soll(t_{PW} + \Delta t_w) > 0$ \wedge $soll(t_{PW} + \Delta t_w + 1) \leq 0$
 - 4. Die maximale Rampendauer erreicht ist: $\Delta t_w \ge 300$
 - 5. Der Abruf liegt betragsmäßig oberhalb des Regelbands der beendeten Zeitscheibe: $soll(t_{PW} + \Delta t_w) > regelgrenze_{pos}(t_{PW} 1) \ \lor \ soll(t_{PW} + \Delta t_w) < regelgrenze_{neg}(t_{PW} 1)$

Ergebnis: $t_W = t_{PW} + \Delta t_w$









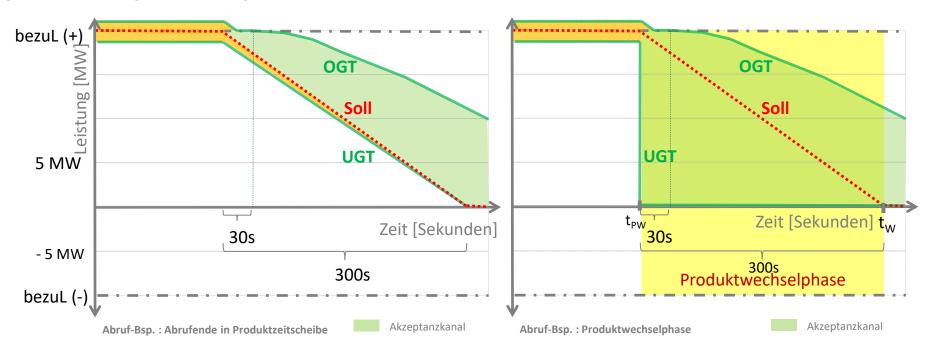




Produktwechselphase

Auswirkung auf die Abrechnung

Sonderregel bei Bildung der Kanalgrenzen:



 Vergütung erfolgt mit den Arbeitspreisen der beendeten Produktzeitscheibe (bis Wendepunkt t_W erreicht ist) und wird in der Viertelstunde bilanziert, in der die Erbringung tatsächlich erfolgt ist







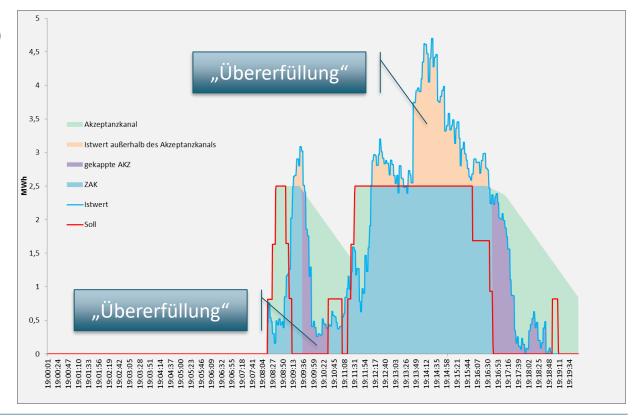






Bilanzkreiskorrektur

- Grundlage für die Bilanzkreiskorrektur ist die Summe der den Einzelverträgen zugeteilten und abgerechneten Akzeptanzmengen (siehe Folie 18)
- Differenzen zwischen Ist- und Abrechnungswerten (ZAK)
 verbleiben im Bilanzkreis des Anbieters
 - "Übererfüllung" führt bei positiver Anforderung zu einer Erhöhung der Bilanzabweichung in Richtung Überdeckung
 - "Übererfüllung" führt bei negativer Anforderung zu einer Erhöhung der Bilanzabweichung in Richtung Unterdeckung















Abwicklungsprozess

- Datenbereitstellung der ÜNB: bis 10 Uhr am Folgearbeitstag und in maschinenlesbarer Form (→ .xlsx)
- Einspruchsfrist des Anbieters: 2 Arbeitstage nach Datenbereitstellung
- Rückmeldung des ÜNB: 2 Arbeitstage nach Widerspruch











Fragen und Antworten













83



mFRR-Anbieterabrechnung (nach Artikel 18 Abs. 5h-k EB GL)

Einleitung

ualifikationsverfahren Übertragung & Beschaffung

Weitere Themen

Anbieterabrechnung

Vertragsverletzungen Regelarbeitsmarkt

Ausnahmen & Fristen















mFRR-Abrechnungsmodell – Motivation

- Derzeit sind die deutschen ÜNB an zwei europäischen mFRR-Projekten beteiligt:
 - GAMMA-Projekt: Das Projekt GAMMA (German Austrian Manual Merit Order Activation) ist die mFRR-Kooperation mit der APG, die Mitte 2018 in Betrieb gehen soll.
 - MARI-Projekt: Das Projekt MARI (Manually Activated Reserves Initiative) ist die europäische mFRR-Kooperation gemäß Guideline on electricity balancing, die Ende 2021 in Betrieb gehen soll.
- In beiden Projekten wurde bereits der grenzüberschreitende Austausch und die daraus abgeleitete zwischen den ÜNB abzurechnende Energie definiert.

Das Ziel der Änderung des mFRR-Abrechnungsmodells besteht darin, die mit den Anbietern abzurechnende Energie an die zwischen den ÜNB abzurechende Energie in den europäischen mFRR-Projekten anzugleichen.







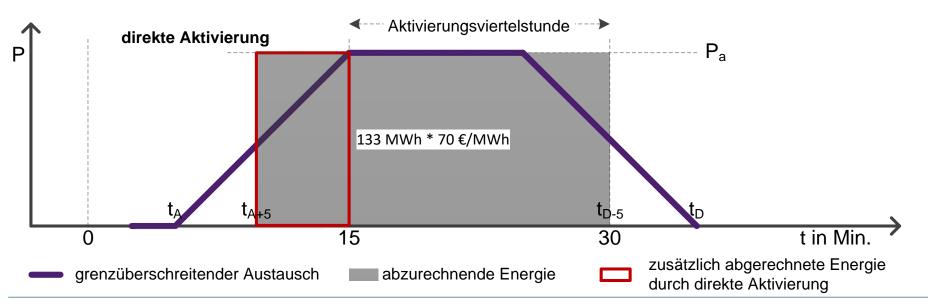






mFRR-Abrechnungsmodell – abzurechnende Energie

- Mit Einführung der europäischen Projekte wird zwischen einer direkten Aktivierung und einer fahrplanbasierten Aktivierung unterschieden.
 Die Differenzierung zwischen einem verzögerten Abruf und einer Sofortaktivierung gibt es dann nicht mehr.
- Der Unterschied ggü. heute ist, dass bei einer direkten Aktivierung (Dateiablage 25 bis ~8,5 Min vor Aktivierungsviertelstunde) mehr
 Energie mit dem Anbietern abgerechnet wird. Bei einer fahrplanbasierten Aktivierung (7,5 Min. vor Aktivierungsviertelstunde) gibt es keine Änderung.
- Der Preis für die Energie entspricht dem Gebotspreis des Anbieters für die Aktivierungsviertelstunde.



*Im Rahmen der Abrechnung kann die abgerechnete Energie auf die tatsächlich erbrachte Energie (verfügbare Leistung) reduziert werden







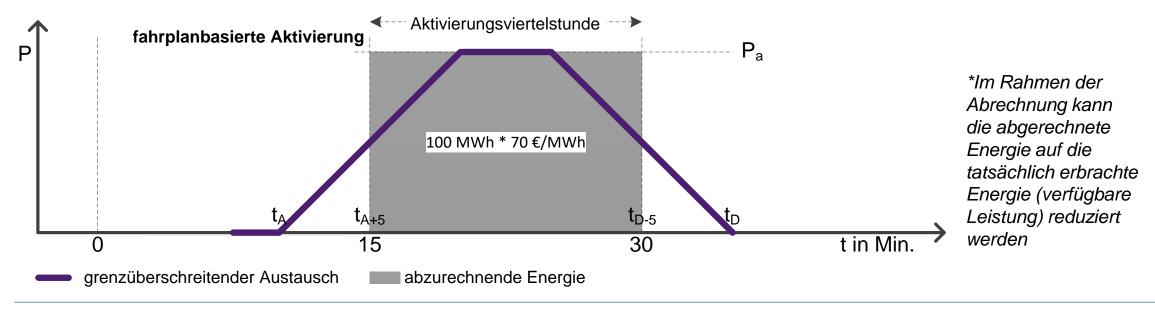






mFRR-Abrechnungsmodell – abzurechnende Energie

- Die abzurechnende Energie entspricht einem Block, dessen Beginn 5 Min. nach Beginn der Aktivierungsrampe des grenzüberschreitenden Austausches und 7,5 Min. nach Dateiablage bei dem Anbieter ist (t_{A+5}) ist. Das Ende des Blockes liegt auf dem Ende der Abrechnungsviertelstunde und 5 Min. vor dem Ende der Deaktivierungsrampe t_{D-5} .
- Derzeit ist angedacht, dass der Anbieter bei der Aktivierung auch über die Größe des Blockes bzw. über t_{A+5} und t_{D-5} informiert wird.











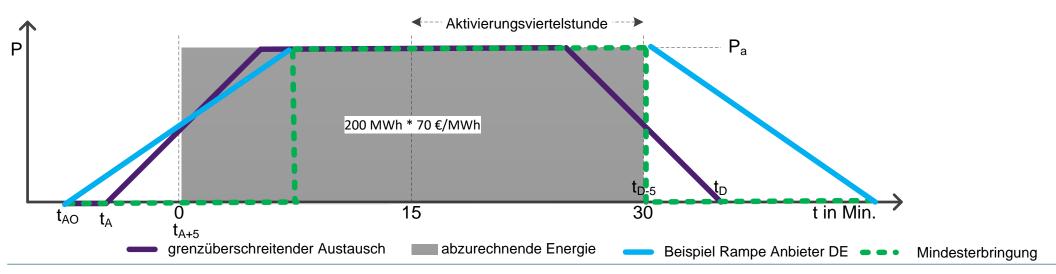




mFRR-Abrechnungsmodell – Untererfüllung

- Bei einer Untererfüllung erfolgt die Vergütung des Anbieters nur anteilig in Höhe der erbrachten Leistung. Zusätzlich ist eine Pönale zu zahlen.
- Als erbrachte Leistung innerhalb des Zeitraums mit einer Mindesterbringung gilt der geringste Wert, welcher aus den "Daten zur Bewertung der Erbringung" ermittelt wird. Die Differenz zur Mindesterbringung multipliziert mit der Dauer des Blockes ergibt die Untererfüllungsmenge.
 Die Pönale entspricht dem Absolutwert des Arbeitspreises, jedoch minimal 100 €/MWh und maximal 5000 €/MWh.
- Bei einem Abruf mehrere Einzelverträge, erfolgt die Zuteilung der Erbringung zu den Einzelverträgen entsprechend der Abrufrangfolge.

zukünftig: früheste Direktaktivierung















mFRR-Abrechnungsmodell – Bilanzkreiskorrektur

- Der kompensierende Fahrplan entspricht der abgerechneten Energie in den einzelnen Viertelstunden.
- Es besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen das nach dem Start des GAMMA-Projektes die deutschen ÜNB zusammen mir der APG eine andere Form der Bilanzkreiskorrektur vorschlagen werden. Diese anderen Form würde dem Integral des grenzüberschreitenden Austauschs pro Viertelstunde entsprechen, sodass bei einer fahrplanbasierten Aktivierung drei Viertelstunden und bei einer direkten Aktivierung drei bis maximal vier Viertelstunden erfasst werden würden.
- Hierzu würde es ein neues Genehmigungsverfahren geben.











Fragen und Antworten













90



Vertragsverletzungen (nach Artikel 18 Abs. 5 k EB GL)

Einleitung

Qualifikationsverfahren Übertragung 8 Beschaffung

Weitere Themen

Anbieterabrechnung Vertragsverletzungen

Regelarbeitsmarkt Ausnahmen & Fristen













91



Vertragsstrafen – Vorschlag

- Wenn die Vertragspartner durch h\u00f6here Gewalt oder sonstige Umst\u00e4nde, deren Beseitigung ihnen nicht m\u00f6glich oder nicht zumutbar ist, an der Erf\u00fcllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der st\u00f6renden Ursache und ihrer Folgen
- Der Regelreserveanbieter ist verpflichtet, alle zumutbaren Versuche zu unternehmen, die im betreffenden Einzelvertrag vereinbarte Regelreserve ersatzweise in einer anderen präqualifizierten Technischen Einheit des Regelreserveanbieters vorzuhalten und zu erbringen.













Vertragsstrafen – Vorschlag

- Vertragsstrafen bei Verletzung der vertraglich geschuldeten Pflicht zur Vorhaltung oder Erbringung von Regelleistung
- Für den Fall der wiederholten Verletzung der Verpflichtung zur Vorhaltung und/oder Erbringung der vertraglichen vereinbarten Regelreserve innerhalb von zwölf Monaten ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Präqualifikation der relevanten Technischen Einheiten vollständig oder teilweise zu entziehen.
- Schadensersatz unabhängig von der Ausübung von Vertragsstrafen













Vertragsstrafen – Vorschlag

Vertragsstrafen (Soll)	FCR	aFRR	mFRR
Verletzung der (Leistungs-) Vorhaltepflicht (Vorhaltephase) und gilt für den Fall der Nutzung der Energiereserve im Normalzustand bei Einheiten/ Gruppen mit begrenztem Energiespeicher	 mengen- und zeitanteilige Kürzung der Leistungspreise bei mehreren betroffenen Verträgen beginnend mit dem höchsten Leistungspreis Vertragsstrafe: 10-facher Kürzungsbetrag (mind. 125 € pro MW) [10% der vorgeschlagenen Preisobergrenze] in jedem Fall fällig, sofern der Anbieter die Nichtverfügbarkeit zu vertreten hat 		
Nicht- oder Minderlieferung (Erbringungsphase)	 Analog Kürzung/ Pönalisierung in Vorhaltephase 	 Zusätzlich zur Kürzung/ Pönalisierung der LP Untererfüllungsmenge je Gebot * Gebotspreis entsprechend Zuordnung It. SRL- Abrechnungsmodell Mindestens jedoch 100 € / MWh und maximal 5.000 € / MWh 	 Zusätzlich zur Kürzung/ Pönalisierung der LP Untererfüllungsmenge je Gebot * Gebotspreis entsprechend Zuordnung It. MRL-Abrufreihenfolge Mindestens jedoch 100 € / MWh und maximal 5.000 € / MWh









LP- Kürzung bei ausschließlich telefonischer Erreichbarkeit in Anlehnung an RV AblaV

Kommunikationsstatus "Erreichbarkeit" des Anbieters

■ Ist der Kommunikationsstatus "telefonisch erreichbar" aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, entfällt der Anspruch auf Leistungspreis für den betroffenen Zeitraum.











Fragen und Antworten















Regelarbeitsmarkt (nach Artikel 16 Abs. 5 EB GL)

Einleitung

ualifikations-` verfahren Übertragung & Beschaffung

Weitere Themer Anbieterabrechnung Vertragsverletzungen Regelarbeitsmarkt

Ausnahmen & Fristen















Grundidee

- Der Regelarbeitsmarkt muss eingeführt werden, bevor die Marktregeln in den Europäischen Projekten definiert wurden.
- Vorschlag ÜNB: Einführung Arbeitspreismarkt, nah an der Produktstruktur des Leistungsmarktes
 - 4 Stunden Produkte bleiben erhalten
 - Gate Open: zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Leistungsauktion
 - Anpassung der Arbeitspreise der Leistungspreisgebote
 - Gate Closure: 1 Stunde vor Produktbeginn
- Bis zur Bezuschlagung können die freien Arbeitspreisgebote für Redispatch herangezogen werden; Der Anbieter muss dann sein Gebot einkürzen oder zurückziehen.
- Weiterentwicklung des Regelarbeitsmarktes in gemeinsamen Europäischen Projekten
- Umsetzung zum 12.07.2019 angestrebt













Backup Prozess

- Mit dem Arbeitspreismarkt führen wir einen kontinuierlichen 24/7 Prozess ein
- Wir werden keine höhere Verfügbarkeit als der Intradaymarkt erreichen
- wir brauchen stabile Backup Prozesse

- Die MOL wird zwei Mal an die Abrufsysteme übertragen
 - 1. Nach der Leistungsausschreibung
 - 2. Nach Gate Closure des Arbeitspreismarktes
- Sollte der 2. Prozessschritt fehlschlagen, werden die Arbeitspreise der Leistungsausschreibung abgerufen und abgerechnet.







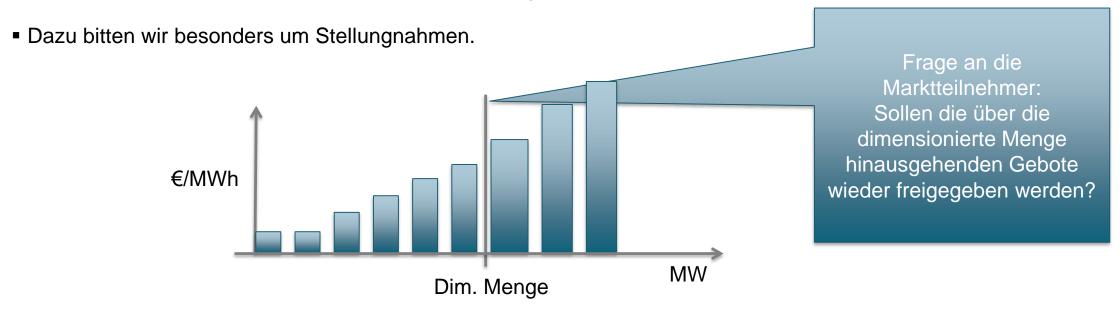






Konsultation

- Es besteht die Möglichkeit eine Ausnahme zu beantragen, alle Gebote auf die gemeinsame Plattform zu übertragen (Art. 29 (10))
- Mit dieser Ausnahme bestünde die Möglichkeit Gebote, die über die dimensionierte Menge hinaus gehen, "frei zu geben"
 - z.B. für den Intradaymarkt oder für den Bilanzausgleich













Fragen und Antworten













101



Ausnahmeregelungen und Umsetzungszeitraum

- Nicht-Veröffentlichung nicht-bezuschlagter Gebote (nach Artikel 12 Abs. 4 EB GL)
- Grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung (nach Artikel 34 Abs. 1 EB GL)
- Umsetzungszeitraum (nach Artikel 5 Abs. 5 EB GL)

Einleitung Qualifikations- Übertragung & Weitere Themen Anbieter- Anbieter- Vertrags- Regelarbeits- Ausnahmen & Fristen















Ausnahmeregelungen und Umsetzungszeitraum

- Nicht-Veröffentlichung nicht-bezuschlagter Gebote (nach Artikel 12 Abs. 4 EB GL)
- Grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung (nach Artikel 34 Abs. 1 EB GL)
- Umsetzungszeitraum (nach Artikel 5 Abs. 5 EB GL)













Art. 12 (4) – Nicht-Veröffentlichung nicht-bezuschlagter Gebote

■ Die ÜNB beantragen für alle drei Regelreservearten von der Veröffentlichung von Informationen zu angebotenen Preisen und Volumina von Regelleistungs- oder Regelarbeitsgeboten gemäß Artikel 12 Abs. 4 EB GL ausgenommen zu werden.

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 12 Abs. 4 verringert die Möglichkeit strategischen Angebotsverhaltens. Die wirksame Funktionsweise der Elektrizitätsmärkte wird dadurch nicht beeinträchtigt. Eine solche Zurückhaltung von Informationen melden die deutschen ÜNB gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG mindestens einmal jährlich der zuständigen Regulierungsbehörde.













Ausnahmeregelungen und Umsetzungszeitraum

- Nicht-Veröffentlichung nicht-bezuschlagter Gebote (nach Artikel 12 Abs. 4 EB GL)
- Grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung (nach Artikel 34 Abs. 1 EB GL)
- Umsetzungszeitraum (nach Artikel 5 Abs. 5 EB GL)













Art. 34 (1) – Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelreserve

■ Die ÜNB beantragen, von der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelreserve für FCR, aFRR und mFRR gemäß Artikel 34 Abs. 1 EB GL ausgenommen zu werden.

■ Die Ausnahme gemäß Artikel 34 Abs. 1 EB GL ist zulässig, da aufgrund der kalendertäglichen Beschaffung von mFRR gemäß Rahmenvertrag die Vertragslaufzeiten für Regelreserve auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen.













Ausnahmeregelungen und Umsetzungszeitraum

- Nicht-Veröffentlichung nicht-bezuschlagter Gebote (nach Artikel 12 Abs. 4 EB GL)
- Grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung (nach Artikel 34 Abs. 1 EB GL)
- Umsetzungszeitraum (nach Artikel 5 Abs. 5 EB GL)













Umsetzungsfristen

■ Die Umsetzung der Modalitäten für Regelreserveanbieter erfolgt gemäß Artikel 5 Abs. 5 EB GL spätestens zwölf Monate nach der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde.

■ Der Regelarbeitsmarkt gemäß Artikel 16 Abs. 5 EB GL startet an einem durch die ÜNB bestimmten geeigneten Wochentag in der ersten vollen Kalenderwoche sechs Monate nach der Genehmigung.

■ Die Abrechnungsmodalitäten treten sechs Monate nach deren Genehmigung zu einem Monatsersten in Kraft.











Fragen und Antworten













109

Weitere offene Punkte













Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!











111